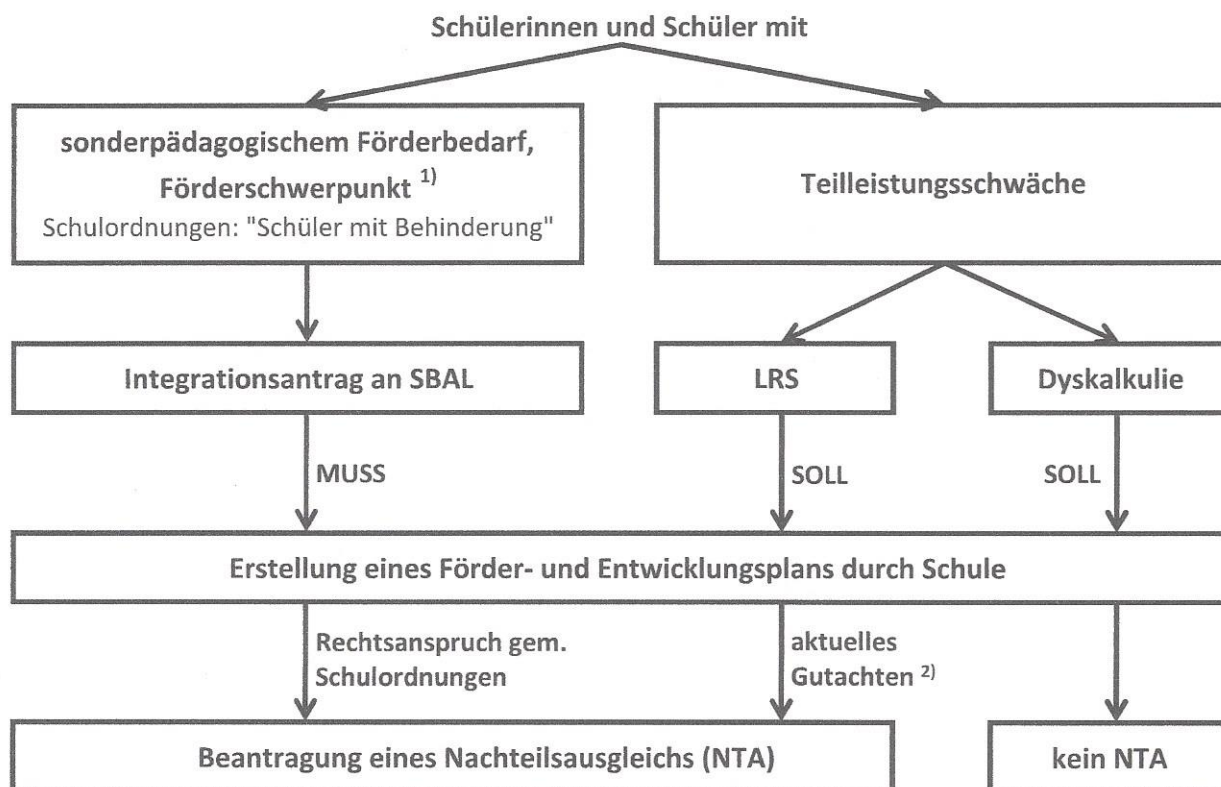


Individuelle Förderung der Schüler (SchulG § 35a)



¹⁾ Förderschwerpunkte: z. B. Sprache, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, emotionale und soziale Entwicklung, Lernen

Hinweise zum Nachteilsausgleich (Schularten BGy, FOS, FS, BFS)

Ein Schüler mit Behinderung (Gutachten erforderlich) hat im Prüfungsverfahren einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich, auch ohne dass Integration bzw. Förderung erfolgt sind.

Die Ausgestaltung eines Nachteilsausgleiches sollte auf den bisherigen Verfahrensregelungen der Förder- und Entwicklungspläne basieren.

Antragstellung erfolgt durch Schüler an der Schule. Prüfung und Entscheidung über

Antragstellung wie folgt:

BGy -> SBAL

FOS -> SMK

BFS, FS -> Prüfungsausschuss

Hinweise zur LRS

²⁾ Liegt eine kontinuierliche Förderung über die **gesamte** Schulzeit vor, ist ein aktuelles Gutachten nicht nötig.

Ausgestaltung eines Nachteilsausgleichs (LRS)

Ein Schreibzeitverlängerung um max. 10% ist möglich. Die Verwendung eines Laptops ist nicht zulässig. Als Hilfsmittel kann ein Wörterbuch mit ABC-Leiste eingesetzt werden.